

Frauenfeld, 30. September 2025

Entscheid Nr. 0080

BOA/PG Nr. 2025.08-006

Politische Gemeinde Langrickenbach Gewässerraumlinienplan «05.12.04 Grenzgewässer»

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

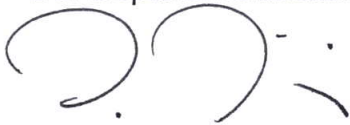
1. Der vom Gemeinderat Langrickenbach am 29. Mai 2024 beschlossene Gewässerraumlinienplan «05.12.04 Grenzgewässer» wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Politische Gemeinde Langrickenbach, Im Baumgarten 1, 8585 Langrickenbach, unter Beilage der Dossiers zum Gewässerraumlinienplan «05.12.04 Grenzgewässer», mit den notwendigen Genehmigungsvermerken (chargé)
 - Politische Gemeinde Güttingen, Otmarhof 1, 8594 Güttingen
 - ERR Raumplaner AG, Teufener Strasse 19, 9001 St. Gallen
 - Fröhlich Wasserbau AG, Allmendweg 31, 8500 Frauenfeld
 - Amt für Umwelt
 - Forstamt
 - Jagd- und Fischereiverwaltung
 - Landwirtschaftsamt
 - Tiefbauamt
 - Amt für Raumentwicklung, unter Beilage eines Dossiers zum Gewässerraumlinienplan «05.12.04 Grenzgewässer», mit den Vermerken analog Gemeindeexemplare sowie der übrigen Akten.

Erwägungen:

1. Mit Schreiben vom 12. Mai 2025 ersucht die Nachbargemeinde Güttingen in Absprache mit der Gemeinde Langrickenbach um Genehmigung des Gewässerraumlinienplans «05.12.04 Grenzgewässer». Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen den Gewässerraumlinienplan «05.12.04 Grenzgewässer» keine Rekurse hängig. Die Genehmigungsvorlage wurde vom Amt für Raumentwicklung nicht vorgeprüft.

2. Der Gewässerraumlinienplan / 05.12.04 Grenzgewässer«05.12.04 Grenzgewässer» betrifft den Dorfbach (Gewässer Nr. 05.12.04) im Güttinger Wald. Dieses Waldareal bzw. der Dorfbach liegt in der Gemeinde Güttingen und grenzt punktuell an die Gemeinde Langrickenbach. Gemäss § 17 Abs. 2 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (WBSNV; RB 721.11) stimmen die Gemeinden, soweit erforderlich, insbesondere bei Gewässern entlang der Gemeindegrenzen die Festlegung des Gewässerraumes inhaltlich und zeitlich aufeinander ab. Da die betroffenen Gewässerabschnitte vollständig im Waldareal liegen, verzichten sowohl die Gemeinde Langrickenbach als auch die Gemeinde Güttingen auf die Festlegung von Gewässerraumlinien. Dieser Verzicht ist sachgerecht und zweckmässig. Die Vorlage erfüllt die Anforderungen von § 5 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) und wird genehmigt. Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass nach der Inkraftsetzung des Gewässerraumlinienplans durch die Gemeinde Langrickenbach die entsprechenden Geodaten über die zuständige Datensammelstelle an das Amt für Geoinformation zu liefern sind.

Departement für Bau und Umwelt
Der Departementschef



Dominik Diezi



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen. Sie ist unterzeichnet in je einem Exemplar für die Beschwerdeinstanz und die Beteiligten einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Expediert: **01. OKT. 2025**